

Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Hinweise für die Mitgliedsunternehmen des AGRARHANDEL e.V.

- I. Neue Sorgfaltspflichten in der Lieferkette ab 2023**
- II. Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes**
- III. Geschützte Rechtspositionen**
- IV. Sorgfaltspflichten nach dem LkSG**
 - 1. Zuständigkeit festlegen**
 - 2. Risikomanagement – Prinzip der Angemessenheit**
 - 3. Risikoanalyse**
 - 4. Abgabe einer Grundsaterklärung**
 - 5. Präventionsmaßnahmen**
 - a) Interne Verhaltensvorschriften / Code of Conduct**
 - b) Schulung von Mitarbeitern und Zulieferern**
 - c) Verhaltenskodex für Zulieferer**
 - d) Kontrollen und Audits bei Zulieferern**
 - e) Vertragliche Vereinbarungen mit unmittelbaren Zulieferern**
 - 6. Abhilfe bei Verstößen**
 - a) Eigener Geschäftsbereich**
 - b) Unmittelbare Zulieferer**
 - c) Konzept zur Beendigung oder Minimierung**
 - d) Aussetzen oder Abbruch der Geschäftsbeziehungen**
 - 7. Beschwerdeverfahren**
 - 8. Sorgfaltspflichten in Bezug auf mittelbare Zulieferer**
 - 9. Dokumentation und Berichterstattung**

I. Neue Sorgfaltspflichten in der Lieferkette ab 2023

Durch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), das am 22. Juli 2021 im [Bundesgesetzblatt](#) verkündet wurde, werden große Unternehmen seit dem 1. Januar 2023 verpflichtet, darauf zu achten, dass menschenrechts- und umweltbezogene Standards in ihren Lieferketten eingehalten werden.

Das LkSG hat auch Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wenn sie Zulieferer größerer Unternehmen sind. Vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz werden künftig Standard in vielen Vertragsbeziehungen sein. Damit KMU in der Lage sind, die damit durch ihre Kunden gestellten Anforderungen zu erfüllen, sollten sie sich mit den gesetzlichen Regelungen auseinandersetzen und einen gangbaren Weg der Umsetzung an sie herangetragenere Verpflichtungen entwickeln.

Diese Handreichung soll dazu dienen, Betrieben des Agrarhandels einen Überblick über das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zu verschaffen und Hinweise zum Umgang mit den neuen Regelungen geben. Weitere Handlungsempfehlungen speziell für KMU finden Sie unter VI.

II. Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

1. Unternehmensgröße

Unternehmen, die ihren Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung in Deutschland haben und mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen, müssen seit dem 1. Januar 2023 auf die Einhaltung bestimmter menschenrechtlicher und umweltbezogener Standards innerhalb ihrer Lieferkette achten (§ 1 LkSG). Ab dem 1. Januar 2024 sinkt der Schwellenwert auf 1.000 Arbeitnehmer. Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten einer Muttergesellschaft werden die Beschäftigten der Tochtergesellschaften in Deutschland mitgerechnet. Eine weitere Absenkung der Schwellenwerte auf 250 Arbeitnehmer könnte durch die neue Richtlinie zu Sorgfaltspflichten eingeführt werden, die derzeit auf EU-Ebene erarbeitet wird.

2. Begriff der Lieferkette

Die Lieferkette im Sinne des LkSG bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens und umfasst das Handeln im eigenen Geschäftsbereich und das Handeln der unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer (§ 2 Abs. 5 LkSG). Erfasst wird die gesamte Lieferkette, vom Rohstoff bis zum fertigen Produkt, im In- und Ausland. Der eigene Geschäftsbereich erfasst jede Tätigkeit des Unternehmens zur Herstellung und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Muttergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Muttergesellschaft auf die konzernangehörige Gesellschaft einen bestimmenden



Einfluss ausübt (§ 2 Abs. 6 LkSG). Unmittelbare Zulieferer sind Vertragspartner des Unternehmens, deren Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind. Mittelbare Zulieferer sind wiederum „Zulieferer der Zulieferer“.

III. Geschützte Rechtspositionen

Geschützte Rechtspositionen im Sinne des LkSG sind solche, die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG genannt sind bzw. sich aus den in Nr. 1 bis 11 der [Anlage](#) des Gesetzes aufgelisteten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben. Dazu gehören insbesondere:

1. Allgemeine Menschenrechte

- Recht auf Leben und Gesundheit
- Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit
- Verbot der Kinderarbeit
- Folterverbot
- Verbot der Diskriminierung (Geschlecht, Alter, Abstammung, Gesundheitsstatus, politische/religiöse Anschauung, sexuelle Orientierung)
- Verbot der widerrechtlichen Verletzung von

2. Arbeitnehmerbezogene Menschenrechte

- Recht auf angemessenen Lohn
- Recht auf Arbeitsschutz
- Recht auf gewerkschaftliche Betätigung, Streikrecht
- Verbot der Lohndiskriminierung
- Verbot des Einsatzes von mangelhaft unterwiesenen/kontrollierten Sicherheitskräften, der zu Beeinträchtigungen von Menschenrechten führen kann

3. Umweltschutz

- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs
- Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten (Minamata-Übereinkommen)
- Verbot der Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe (Stockholmer Übereinkommen)
- Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen



- Verbot grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen)

IV. Sorgfaltspflichten nach dem LkSG

Das Gesetz verlangt von Unternehmen oberhalb der Schwellenwerte des § 1 LkSG die Einführung von Prozessen, die die Achtung der Menschenrechte sowie den Umweltschutz innerhalb ihres Einflussbereichs möglichst sicherstellen. Die geregelten Sorgfaltspflichten beziehen sich zunächst auf den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer.

Für mittelbare Zulieferer gilt eine anlassbezogene Sorgfaltspflicht, d. h. Unternehmen müssen allein bei Hinweisen auf mögliche Rechtsverletzungen in der Lieferkette tätig werden.

Das LkSG begründet eine „Bemühenspflicht“, aber keine Erfolgspflicht oder Garantiehafung. Unternehmen müssen also nachweisen, dass sie die im Gesetz beschriebenen Sorgfaltspflichten so umgesetzt haben, wie es vor dem Hintergrund ihres individuellen Kontextes machbar und angemessen ist.

Welche Anstrengungen jeweils angemessen sind, um eine Rechtsverletzung zu vermeiden oder zu beenden, richtet sich nach den individuellen Umständen. Folgende Faktoren sind dabei zu berücksichtigen:

- Wie groß ist die Einflussmöglichkeit des Unternehmens im konkreten Fall?
- Wie wahrscheinlich und schwerwiegend ist eine zu erwartende Verletzung der geschützten Rechtsposition?
- Wie groß ist der Verursachungsbeitrag des Unternehmens?
- Es bestehen für den eigenen Geschäftsbereich der betroffenen Unternehmen und den der unmittelbaren Zulieferer folgende Pflichten:

1. Zuständigkeit festlegen

Um ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im Sinne des Gesetzes nachzukommen, müssen Unternehmen Verantwortlichkeiten innerhalb ihrer Organisation festlegen (§ 4 Abs. 3 LkSG).

Die Benennung eines **Menschenrechtsbeauftragten** ist dabei denkbar, aber nicht zwingend vorgeschrieben. Wichtig ist jedoch, eine Überwachungsfunktion des Risikomanagements sicherzustellen.

Die Geschäftsleitung muss sich ferner regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Personen informieren.

2. Risikomanagement – Prinzip der Angemessenheit



Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten einrichten (§ 4 Abs. 1 LkSG). Das Risikomanagement ist dabei in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen durch angemessene Maßnahmen zu verankern.

Das Prinzip der Angemessenheit ist für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG entscheidend. Unternehmen erhalten durch das Prinzip der Angemessenheit einen notwendigen **Ermessens- und Handlungsspielraum** für die Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten, etwa bei der Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen oder dem Ressourcenaufwand.

Dabei wird von Unternehmen nichts Unzumutbares erwartet; die Intensität ihrer Bemühungen kann und darf abhängig von der Art und dem Umfang ihrer Geschäftstätigkeit, dem Einflussvermögen des Unternehmens, der Schwere und der Eintrittswahrscheinlichkeit von Verletzungen und der Art des Verursachungsbeitrags unterschiedlich ausfallen.

In einer „**Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes**“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die auf der Homepage des BAFA zum [Download](#) bereit steht, wird der Begriff der Angemessenheit erläutert. Ferner werden Hinweise zur praktischen Bedeutung gegeben.

3. Risikoanalyse

Unternehmen müssen eine Risikoanalyse durchführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln (§ 5 LkSG). Voraussetzung dafür ist die Schaffung von Transparenz zu Art und Umfang **der eigenen Geschäftstätigkeit und den Geschäftsbeziehungen** in der Lieferkette.

Die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen **Risiken sind hinsichtlich Ausmaß, Umfang, Unumkehrbarkeit und Wahrscheinlichkeit angemessen zu gewichten und zu priorisieren** (je wahrscheinlicher der Eintritt und je schwerer die Verletzung, desto höher die Priorisierung).

Das Unternehmen muss dafür sorgen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die Entscheidungsträger kommuniziert werden.

Die Risikoanalyse ist einmal **jährlich sowie anlassbezogen** durchzuführen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

Als Hilfe zur Umsetzung bietet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die **Handreichung „Risiken ermitteln, gewichten und priorisieren“** auf seiner Internetseite kostenlos zum [Download](#) an.



Das **Online-Tool „CSR-Risiko-Check“** des Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte kann eine gute erste Quelle für die Ermittlung von Menschenrechts- und Umweltrisiken entlang der Wertschöpfungskette sein. Gefiltert nach Produkt, Rohstoff und Dienstleistung und/oder Land erhalten Nutzer Informationen zu Risiken und darauf abgestimmte Empfehlungen. Zu finden ist der kostenlose CSR-Risiko-Check auf der [Internetseite](#) des Helpdesk.

4. Abgabe einer Grundsatzerklärung

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 LkSG muss die Unternehmensleitung eine Grundsatzerklärung über ihre Menschenrechtsstrategie abgeben. Darin muss das Unternehmen **das Verfahren beschreiben**, mit dem es seinen Sorgfaltspflichten nachkommt, insbesondere das Risikomanagement, die Risikoanalyse und die vorgesehenen Präventionsmaßnahmen.

Ferner müssen die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen **Risiken benannt und daraus abgeleitete Präventions- und Abhilfemaßnahmen** s.u. unter I. 5. und 6.) sowie das Beschwerdeverfahren (s.u. unter I. 7.) beschrieben werden.

Zudem muss die Grundsatzerklärung, die auf Grundlage der Risikoanalyse festgelegten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer festhalten.

Die Grundsatzerklärung muss öffentlich zugänglich gemacht werden, z. B. auf der Homepage des Unternehmens. Erforderlich ist darüber hinaus, die Grundsatzerklärung den Beschäftigten, dem Betriebsrat (sofern vorhanden) sowie den unmittelbaren Zulieferern bekanntzugeben.

Dies betont das BMAS in den Fragen und Antworten zur Auslegung des LkSG ([FAQ](#) auf der Seite <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Startseite/start.html>). Danach gilt die Grundsatzerklärung erst dann als abgegeben, wenn sie öffentlich und für alle oben genannten Kreise zugänglich ist.

Die Grundsatzerklärung muss alle gesetzlich geforderten Elemente vollständig und verständlich in einem Dokument enthalten. Eine Bezugnahme auf weitere Dokumente, wie z. B. einen Verhaltenskodex (Code of Conduct) ist aber zulässig.

Praxisbeispiele zur Erstellung einer Grundsatzerklärung finden sich in der **„Praxishilfe 10“** des Sorgfalts-Kompass, die kostenlos zum Download auf der Internetseite des „Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte“ der Bundesregierung angeboten wird.

5. Präventionsmaßnahmen

Stellt ein Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse Risiken fest, muss es nach § 6 Abs. 1 LkSG unverzüglich angemessene präventive Maßnahmen umsetzen, um Verstößen vorzubeugen. Diese „angemessenen“ Präventionsmaßnahmen können unterschiedlich



ausfallen, abhängig davon, ob das Risiko im eigenen Geschäftsbereich, bei einem direkten Vertragspartner oder weiter entfernt in der Lieferkette identifiziert wurde.

Im Rahmen der **Angemessenheit** haben Unternehmen einen Ermessensspielraum,

- welche der im LkSG vorgesehenen Präventionsmaßnahmen sie umsetzen (s. u. a)-e)),
- ob sie andere als die im LkSG genannten Maßnahmen ergreifen, weil diese wirksamer erscheinen und
- wie sie die gewählten Maßnahmen konkret umsetzen.

In einer „**Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes**“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die auf der Homepage des BAFA zum [Download](#) bereit steht, wird der Begriff der Angemessenheit erläutert und Hinweise zur praktischen Bedeutung gegeben.

a) Interne Verhaltensvorschriften / Code of Conduct

Wenn ein Unternehmen Risiken erkannt hat, ist zunächst zu prüfen, ob die **Managementprozesse angepasst** werden können, um Rechtsverstöße so weit wie möglich zu vermeiden.

Dabei müssen die relevanten Unternehmensbereiche einbezogen werden, insbesondere die Einkaufsabteilung des Unternehmens, da diese in der Regel die Lieferanten auswählt.

Durch Sorgfaltspflichten können Konflikte mit anderen Zielen entstehen, insbesondere hinsichtlich der klassischen Kriterien „Preis“, „Lieferzeit“ und „Qualität“. Unternehmen sollten sicherstellen, dass etwa bestehende Bonus-Systeme keine Anreize für Fehlverhalten liefern.

Hinweise zur Sensibilisierung der Einkaufsabteilung für nachhaltiges Lieferkettenmanagement finden Sie in der kostenlosen Broschüre „[Nachhaltiges Lieferkettenmanagement in der Praxis](#)“ welche von adelphi und Sustain im Rahmen einer Förderung vom Bundesumweltministerium erstellt wurde.

Die Erwartungen an das Verhalten der eigenen Beschäftigten können durch einen Verhaltenskodex (Code of Conduct) konkretisiert werden.

b) Schulung von Mitarbeitern und Zulieferern

Damit Mitarbeiter Fachwissen zu Menschenrechts- und Umweltrisiken in der Lieferkette aufbauen und so an Präventionsmaßnahmen beteiligt werden können, benötigen sie regelmäßige Schulungen.

Um Risiken in der Lieferkette zu begegnen, kann es auch sinnvoll sein, insbesondere kleinere Zulieferer mit Informationsmaterial oder Schulungsmaterialien zu versorgen bzw. selbst Schulungen für Lieferanten anzubieten.



c) Verhaltenskodex für Zulieferer

Unternehmen müssen ihre unmittelbaren Zulieferer verpflichten, menschenrechts- und umweltbezogenen Vorgaben im eigenen Geschäftsbereich einzuhalten.

In einem Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct) können Unternehmen seine Erwartungen gegenüber Lieferanten hinsichtlich der Einhaltung bestimmter Standards formulieren. Der mit dem Lieferanten geschlossene Vertrag sollte eindeutig auf den Verhaltenskodex verweisen, ferner sollte der Kodex dem Lieferantenvertrag als Anhang beigefügt werden. Die Industrie- und Handelskammern in Bayern haben einen **Mustertext für einen Lieferanten-Verhaltenskodex** entwickelt, an dem Unternehmen sich orientieren können.

d) Kontrollen und Audits bei Zulieferern

Wenn ein relevantes Risiko identifiziert wurde, sollten Lieferanten regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass diese Menschenrechts- und Umweltauflagen einhalten.

Dabei haben die Unternehmen einen **Handlungsspielraum**. Das Gesetz legt nicht fest, welche Nachweise im konkreten Fall von einem Zulieferer zu verlangen sind. Es können beispielsweise Nachweise des Lieferanten über durchgeführte Schulungen oder die Einholung von Selbstauskünften verlangt werden.

Bei Lieferanten mit einem geringen Risiko dürfte es unverhältnismäßig sein, regelmäßig eigene Kontrollen vor Ort durchzuführen. Bei Zulieferern mit erhöhtem Risikopotenzial können aber eine Überprüfung vor Ort oder externe Audits sinnvoll sein.

e) Vertragliche Vereinbarungen mit unmittelbaren Zulieferern

Unternehmen müssen angemessene Präventionsmaßnahmen in Vereinbarungen mit ihren unmittelbaren Zulieferern verankern.

Gefordert wird in § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG „die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert.“

Hinter dieser Regelung steht die Idee des „**Trickle-Down-Effekts**“, wonach jedes Unternehmen die Verpflichtung an seine Zulieferer weitergibt.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, sollten Unternehmen daher mit ihren unmittelbaren Zulieferern vereinbaren, dass diese die (z. B. in einem Verhaltenskodex festgehaltenen) Erwartungen des Unternehmens in deren eigener Lieferkette weitergeben („Weitergabeklausel“).

Hierbei stellen sich viele Probleme. Zunächst kann es schwierig sein, bestehende Altverträge zu ändern oder zu ergänzen.



Bei der Neuaushandlung der vertraglichen Regelungen spielt ferner die Marktmacht hinsichtlich der Durchsetzbarkeit eigener Vorstellungen eine sehr große Rolle. Hier besteht in der Regel ein erheblicher **Interessenskonflikt** zwischen Kunden und Zulieferern, bei dem die Verhandlungsmacht der Beteiligten eine entscheidende Rolle spielt:

Kunden sind in der Regel daran interessiert, die eigenen gesetzlichen Verpflichtungen möglichst in der Lieferkette „weiterzureichen“ und unmittelbare wie mittelbare Zulieferer an ihren eigenen Verhaltenskodex zu binden. Ferner werden häufig umfassende Informations- und Kontrollmöglichkeiten sowie die Verpflichtung des Zulieferers zur Teilnahme an Schulungen und zur Umsetzung von Abhilfemaßnahmen verlangt. Besonders konflikträftig sind in der Regel vertragliche Absicherungen gegen mögliche Haftungs- oder Bußgeldrisiken.

Zulieferer finden sich demgegenüber häufig in einer unangenehmen „Sandwich-Position“ zwischen Kunden und ihren eigenen Zulieferern wieder, auf deren Verhalten sie ggf. auf Grund der fehlenden Verhandlungsmacht wenig Einfluss haben. Die Handhabung unterschiedlicher Anforderungen verschiedener Kunden kann eine erhebliche Herausforderung sein, so dass die Vermeidung unterschiedlicher Pflichten bei unterschiedlichen Kunden ein zentrales Anliegen ist. Ferner kann ein Konflikt zwischen der Forderung der Kunden nach Transparenz und dem eigenen Interesse an einer Geheimhaltung von Bezugsquellen oder Geschäftsgeheimnissen bestehen.

Haftungsrisiken zu vermeiden wird ferner häufig dadurch erschwert, dass insbesondere ausländische Lieferanten es ablehnen, entsprechende Verpflichtungserklärungen zu unterschreiben.

Gerade kleinere Zulieferer können sich mit sehr weitreichenden Anforderungen ihrer Kunden konfrontiert sehen, die sie kaum ablehnen können, wenn sie Aufträge nicht verlieren wollen. **Die Pflichten aus dem LkSG können jedoch nicht einfach an Zulieferer weitergegeben werden.** Die unter das Gesetz fallenden Unternehmen bleiben in der Verantwortung, ihre Lieferketten im Blick zu behalten und die Pflichten zur Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen selbst zu erfüllen.

Hinweise, wie KMU mit entsprechenden Interessenkonflikten umgehen können, finden sich in dieser Handreichung unter „VI. 10. Umgang mit vertraglichen Vereinbarungen“.

6. Abhilfe bei Verstößen

Stellt das Unternehmen fest, dass die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem **eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer** bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, muss es „angemessene“ Abhilfemaßnahmen ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren (§ 7 LkSG).



In einer „**Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes**“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), die auf der Homepage des BAFA zum [Download](#) bereitsteht, wird der Begriff der Angemessenheit erläutert. Ferner werden Hinweise zur praktischen Bedeutung gegeben.

In Bezug auf Verstöße bei **mittelbaren Zulieferern** müssen Unternehmen gemäß § 9 Abs. 3 LkSG tätig werden, wenn Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis).

Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen über ein Beschwerdeverfahren (§ 8 Abs. 1 LkSG, s.u. I. 7.) sind zu berücksichtigen.

a) Eigener Geschäftsbereich

Im eigenen Geschäftsbereich im Inland müssen Abhilfemaßnahmen zwingend zu einer Beendigung der Rechtsverletzung führen (§ 7 Abs. 1 S. 3 LkSG).

Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland sowie bei Verstößen in einer konzernangehörigen Gesellschaft, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird (eigener Geschäftsbereich in verbundenen Unternehmen gemäß § 2 Abs. 6 S. 3 LkSG) müssen Abhilfemaßnahmen **in der Regel** die Rechtsverstöße beenden (§ 7 Abs. 1 S. 4 LkSG).

b) Unmittelbare Zulieferer

Tritt ein Verstoß nicht im eigenen Geschäftsbereich, sondern bei einem unmittelbaren Zulieferer auf, so sind für die Frage, welche Abhilfemaßnahmen für das einzelne Unternehmen **angemessen und zumutbar** sind, insbesondere die Schwere eines möglichen Schadens sowie die tatsächlichen Einflussmöglichkeiten eines Unternehmens in der Lieferkette entscheidend.

Das Unternehmen muss sich bemühen, durch zumutbare Abhilfemaßnahmen die Rechtsverletzung zu beenden. Sofern dies nicht erfolgreich ist, liegt nicht zwingend ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten vor. Das Unternehmen trifft eine „Bemühenspflicht“, **keine „Erfolgspflicht“**.

Wie weit die Sorgfaltspflichten genau reichen und wo ihre Grenzen verlaufen, ist jedoch unklar. Klar ist nur, dass von keinem Unternehmen etwas rechtlich oder tatsächlich Unmögliches verlangt werden kann.



Rechtlich unmöglich ist ein Verhalten, das gegen geltendes (ggf. ausländisches) Recht verstoßen würde. Faktische Unmöglichkeit kann etwa vorliegen, wenn ein Unternehmen aufgrund fehlender Einflussmöglichkeit an Grenzen stößt.

c) Konzept zur Beendigung oder Minimierung

Kann das Unternehmen die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer nicht in absehbarer Zeit beenden, muss es gemeinsam mit dem Zulieferer unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts sind insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

1. die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
2. der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
3. ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

d) Aussetzen oder Abbruch der Geschäftsbeziehungen

Eine Entscheidung, Geschäftsbeziehungen zu beenden, kann insbesondere für Unternehmen, die von bestimmten Zulieferern abhängig sind, große wirtschaftliche Auswirkungen haben. Im Gesetz ist ausdrücklich der Grundsatz „**Befähigung vor Rückzug**“ verankert. Unternehmen werden ermutigt, sich nicht aus Regionen mit schwachen Standards zurückzuziehen, sondern sich vor Ort gemeinsam mit ihren Zulieferern oder innerhalb der Branche um eine Risikominimierung zu bemühen.

Ob ein Unternehmen seine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen beenden muss, weil es nicht sicher sein kann, dass dort Menschenrechte oder Umweltstandards eingehalten werden, hängt von mehreren Faktoren ab.

Der **Abbruch einer Geschäftsbeziehung** ist als „ultima ratio“ nur geboten, wenn

1. es um eine sehr schwerwiegende Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht geht,
2. die Umsetzung vereinbarter Abhilfemaßnahmen nach Ablauf der festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und
3. dem Unternehmen keine milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflusses nicht aussichtsreich erscheint.



Verträge mit Zulieferern sollten daher klare Regelungen für einen Abhilfemechanismus enthalten. Ferner sollte für den Fall schwerwiegender Verstöße die Unterbrechung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung geregelt werden.

7. Beschwerdeverfahren

Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, müssen ab 1. Januar 2023 ein Beschwerdeverfahren einrichten (§ 8 LkSG).

Auch für Unternehmen, die nur mittelbar vom LkSG betroffen sind, kann es aufgrund von Vereinbarungen mit Auftraggebern erforderlich sein, ebenfalls einen Beschwerdemechanismus einzurichten.

Das Beschwerdeverfahren soll es ermöglichen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette entstanden sind.

Unternehmen können hierfür ein unternehmensinternes Verfahren nutzen, sich an einem gleichwertigen externen Verfahren beteiligen oder **interne und externe** Beschwerdeverfahren kombinieren. Wichtig ist, dass sich sowohl interne als auch externe Personen an das Unternehmen wenden können.

Je mehr menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken ein Unternehmen in seinem eigenen Geschäftsbereich und in der Lieferkette ermittelt hat, desto mehr Aufwand muss es in Bezug auf sein Beschwerdeverfahren und dessen Zugänglichkeit betreiben.

Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen müssen Gewähr für **unparteiisches Handeln** bieten, insbesondere müssen sie unabhängig und nicht an Weisungen gebunden sein.

Das Beschwerdeverfahren muss die **Vertraulichkeit der Identität des Beschwerdeführers** wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten.

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist mindestens **einmal im Jahr** sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss.

Im Rahmen der **unternehmensinternen Dokumentationspflicht** sowie der jährlichen Berichtspflicht sind Unternehmen gefordert, eingegangene Beschwerden sowie die Umsetzung und Wirksamkeit von Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu dokumentieren und darüber öffentlich zu berichten.



Als Unterstützung zur Umsetzung eines Beschwerdeverfahrens bietet das BAFA die **Handreichung „Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“** auf seiner Internetseite zum [Download](#) an.

8. Sorgfaltspflichten in Bezug auf mittelbare Zulieferer

Unternehmen müssen im Rahmen ihres Risikomanagements auch die mittelbaren Zulieferer in den Blick nehmen (§ 9 LkSG). Für mittelbare Zulieferer gilt eine **anlassbezogene Sorgfaltspflicht**, d. h. Unternehmen müssen nur bei substantiierten Hinweisen auf mögliche Rechtsverletzungen in der Lieferkette tätig werden.

Zunächst sind Beschwerdeverfahren so einzurichten, dass sie auch Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Rechtsverletzungen ermöglichen, die durch das Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Liegen einem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (**substantiierte Kenntnis**), so hat es anlassbezogen unverzüglich

1. eine Risikoanalyse durchzuführen,
2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu ergreifen, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen das Unternehmen beigetreten ist,
3. ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen und
4. gegebenenfalls seine Grundsatzerklärung zu aktualisieren.

9. Dokumentation und Berichterstattung

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten muss **unternehmensintern dokumentiert** werden. Die Unternehmen müssen diese Dokumentation ab Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufbewahren. Sie wird nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Alle Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, sind ferner verpflichtet, **jährlich** einen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und diesen spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres an das BAFA zu übermitteln. Die Berichte müssen auf der Internetseite des Unternehmens spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht werden.



Der Bericht generiert sich aus den Antworten zum strukturierten Fragenkatalog des BAFA. Der „Fragenkatalog zur Berichterstattung gemäß § 10 Abs. 2 LkSG“ steht zum [Download](#) auf der Internetseite des BAFA bereit.

Ferner wird auch ein **Merkblatt „Fragenkatalog zur Berichterstattung gemäß § 10 Abs. 2 LkSG“**, auf der Internetseite des BAFA zum [Download](#) angeboten.

Jegliche Inhalte unseres Merkblattes wurden und werden mit äußerster Sorgfalt überprüft und erstellt. DER AGRARHANDEL e.V. übernimmt jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

